



ZSVO

Zivilschutzverband Ost

Statuten

Zivilschutzverband Ost

Von der Mitgliederversammlung genehmigt am 8. Dezember 2006, gültig ab 1. Januar 2007

Nachtrag von der Mitgliederversammlung genehmigt am 24. April 2009, gültig ab 24. April 2009

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name

Unter dem Namen «Zivilschutzverband Ost» (ZSVO) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der ZSVO ist eine Sektion des Schweizerischen Zivilschutzverbandes (SZSV).

Art. 2. Sitz

Der Sitz des ZSVO befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Das Verbandsgebiet umfasst die Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen und Thurgau.

Art. 3. Zweck

Der ZSVO bezweckt:

- a) die Wahrung der Interessen der Schutzdienstpflichtigen und der Zivilschutzorganisationen;
- b) die Erhaltung und Förderung der Akzeptanz des Zivilschutzes durch Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten;
- c) die Stärkung des Zivilschutzes als kompetenter Partner im Bevölkerungsschutz und die Förderung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen sowie weiterer Institutionen;
- d) die Unterstützung der kommunalen und kantonalen Dienststellen des Zivilschutzes in Angelegenheiten des Zivilschutzes und bei Zivilschutzeinsätzen;
- e) die Mitarbeit und Mitgestaltung bei den Vorgaben für die dienstliche und ausserdienstliche Aus- und Weiterbildung sowie weiterer Zivilschutzangelegenheiten im Rahmen von Vernehmlassungen der Verbandskantone und des Bundes.

II. Organisation

Art. 4. Mitgliedschaft¹

Mitglieder des ZSVO sind:

- a) Einzelmitglieder;
- b) Kollektivmitglieder als Zivilschutzorganisationen
- c) Weitere Kollektivmitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

Einzelmitglieder können alle am Zivilschutz interessierten Personen werden.

Kollektivmitglieder können Zivilschutzorganisationen werden.

Weitere Kollektivmitglieder können Institutionen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sowie juristische Personen werden.

¹ Neufassung gemäss Nachtrag vom 24.04.2009

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Zivilschutz besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages, ausgenommen Ehrenmitgliedschaft.

Austritte haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 5. Organe

Die Organe des ZSVO sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Fachkommissionen;
- d) Rechnungsprüfungskommission.

Die Mitwirkung in den Verbandsorganen erfolgt ehrenamtlich.

III. Mitgliederversammlung

Art. 6. Grundsatz

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ZSVO. Sie findet ordentlicherweise jährlich in der Regel im Turnus der Verbandskantone im ersten Halbjahr statt.

Art. 7. Stimmrecht²

Einzelmitglieder, weitere Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Für Kollektivmitglieder als Zivilschutzorganisationen gilt folgende Stimmrechtsregelung:

ZSO bis 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner	2 Stimmen
ZSO bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner	3 Stimmen
ZSO bis 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner	4 Stimmen
ZSO bis 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner	5 Stimmen
ZSO bis 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner	7 Stimmen
ZSO über 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner	9 Stimmen

Art. 8. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Kenntnisnahme der Jahresberichte;
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- e) Genehmigung von Budget und Mitgliederbeitrag;
- f) Genehmigung des Jahresprogramms;
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;

² Neufassung gemäss Nachtrag vom 24.04.2009

- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Ausschluss von Mitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Erlass und Änderung der Statuten;
- k) Änderung des Verbandsgebietes;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des ZSVÖ.

Die Kenntnisnahme der Jahresberichte, die Genehmigung von Jahresrechnung, Revisorenbericht, Budget, Mitgliederbeitrag und Jahresprogramm erfolgen jährlich.

Art. 9. Einberufung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder;
- c) auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 10. Fristen

Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vorher dem Präsidenten einzureichen.

Art. 11. Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Sachabstimmungen gilt das relative Mehr und bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 12. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, an welcher die Wahl erfolgt, vorbehaltlich Rest einer laufenden Amtsdauer.

Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 13. Unterschrift

Der Präsident führt zusammen mit dem Sekretär oder bei dessen Verhinderung mit einem Vizepräsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

IV. Vorstand

Art. 14. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident;
- b) zwei Vizepräsidenten;
- c) Kassier;
- d) Sekretär;
- e) Vorsitzende der drei ständigen Fachkommissionen;
- f) je ein Vertreter der Zivilschutzämter der vier Verbandskantone
- g) ein Vertreter des Zivilschutzamtes der Stadt St.Gallen.

Bei der Vorstandszusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung aller Verbandskantone zu achten.

Bei Bedarf können Sachverständige mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden.

Art. 15. Sitzungen

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

Die Sitzungen erfolgen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 16. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Organisation und Führung des ZSVO;
- c) Vertretung des ZSVO nach innen und aussen sowie gegenüber Behörden und Ämtern von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Mitgliederbeitrag zu Handen der Mitgliederversammlung;
- e) Wahl von zwei Vizepräsidenten aus der Mitte des Vorstandes;
- f) Wahl des Kassiers und des Sekretärs aus der Mitte des Vorstandes;
- g) Bildung von Ausschüssen;
- h) Wahl der weiteren Mitglieder der ständigen Fachkommissionen;
- i) Bildung und Auflösung von nicht ständigen Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- j) Antragsstellung an die Mitgliederversammlung;
- k) Genehmigung von Aufgabenbeschrieben;
- l) Öffentlichkeitsarbeit.

V. Fachkommissionen

Art. 17. Organisation

Ständige Fachkommissionen des ZSVO sind:

- a) Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und Medien;
- b) Erfa-Gruppe der Zivilschutzkommandanten und Zivilschutzstellenleiter;
- c) Materialwartevereinigung.

Die Fachkommissionen bestehen aus drei bis sechs Mitgliedern. Sie tagen auf Anordnung des Vorsitzenden.

Die Fachkommissionen setzen sich in ihren Fachbereichen aktiv für die Umsetzung der Zweckbestimmung des ZSVO ein und erfüllen ihre Aufgaben nach den Vorgaben des Vorstandes.

Art. 18. Befugnisse

Die Fachkommissionen können Arbeitsgruppen bilden und Fachveranstaltungen durchführen. Sie informieren den Vorstand mit einem Jahresprogramm und einem Jahresbericht.

VI. Kontrollorgan

Art. 19. Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission ist die Revisionsstelle des ZSVO und besteht aus zwei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 20. Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres sowie die Anträge des Vorstandes über Budget und Mitgliederbeitrag für das folgende Jahr mit Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

VII. Finanzen

Art. 21. Befugnisse

Die Finanzbefugnisse richten sich nach dem Anhang.

Im Zahlungsverkehr unterzeichnen der Kassier, der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien.

Art. 22. Mittelbeschaffung

Der ZSVO wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) freiwillige Zuwendungen und Spenden;
- c) Einnahmen aus Aktivitäten.

Art. 23. Aufgaben

Der Kassier führt die Jahresrechnung und erstellt das Budget. Er ist für die ordentliche Kassa- und Buchhaltungsführung verantwortlich.

Art. 24. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZSVO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 25. Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 26. Verbandsauflösung

Die Auflösung des ZSVÖ kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27. Verbandsvermögen

Bei einer Auflösung des ZSVÖ geht das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen zu treuen Händen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Körperschaft oder Institution, bis sich eine neue Organisation mit gleichgerichteter Zielsetzung und Zweckbestimmung bildet.

Nach Ablauf von 10 Jahren ohne neue Verbandsgründung können die Mittel für andere Zivilschutzzwecke verwendet werden.

Art. 28. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzen sämtliche Statuten der zusammengeschlossenen bisherigen Zivilschutzverbände.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2006.

Zivilschutzverband Ost (ZSVÖ)

Der Präsident:
Werner Muchenberger

Der Sekretär:
Pit Walker

Anhang: Finanzbefugnisse

<i>Organ</i>	<i>Budgetierte Ausgaben</i>			<i>Nicht budgetierte Ausgaben</i>	
	<i>Wiederkehrend</i>	<i>Einmalig</i>	<i>Rechnungsjahr</i>	<i>Einmalig</i>	<i>Rechnungsjahr</i>
Präsident	300	500	1'000	300	500
Vorstand	Budget	Budget	Budget	2'000	5'000